

Merkblatt zum Antrag auf Einrichtung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes

Durch die §§ 45 und 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VwV) wird die Möglichkeit gegeben, schwerbehinderten Personen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen beziehungsweise Sonderrechte einzuräumen (Merkmal aG für außergewöhnliche Gehbehinderung oder BI für blind).

Hierbei kann Ihnen unter anderem ein sogenanntes Parksonderrecht eingeräumt werden, indem ein Parkplatz im öffentlichen Straßenland speziell für Sie reserviert wird (personenbezogener Behindertenparkplatz). Das bedeutet, dass nur eine schwerbehinderte Person (Merkmal aG oder BI) einen Antrag stellen kann und ein eventuell einzurichtender persönlicher Behindertenparkplatz ausschließlich für die antragstellende Person zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt auch, wenn Sie beidseitig an Amelie (Fehlen von Gliedmaßen) oder Phokomelie (Hände oder Füße direkt am Körper) erkrankt sind.

Die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes berührt die Interessen anderer Verkehrsteilnehmer*innen, weil dieser Parkplatz der Allgemeinheit nicht mehr zur Verfügung steht. Daher besteht die gesetzliche Verpflichtung zu prüfen, ob dieses Parksonderrecht erforderlich und auch vertretbar ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Fehlen eines Parkplatzes in der Nähe der Wohnung oder des Arbeitsplatzes alleine kein Grund zur Einrichtung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes ist.

Auf die Einrichtung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes besteht kein Anspruch. Das Gesetz verlangt eine Einzelfallentscheidung.

Zur Prüfung, ob für Sie ein personenbezogener Behindertenparkplatz eingerichtet werden kann, sind die im Antragsformular genannten Unterlagen erforderlich. Berücksichtigung finden nur schriftliche Angaben.

Um eine korrekte Entscheidung treffen zu können, muss unter anderem geprüft werden, ob der Parkplatz tatsächlich benötigt wird oder in zumutbarer Nähe ein Stellplatz außerhalb des öffentlichen Straßenlandes zur Verfügung

steht oder die örtlichen Gegebenheiten gegen die Einrichtung des Parkplatzes sprechen.

Der Antrag auf Einrichtung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes kann lediglich von der schwerbehinderten Person oder der Vertreterin oder des Vertreters gestellt werden. Bei minderjährigen Antragsteller*innen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Im Betreuungsfall ist eine Kopie des Betreuungsausweises beizufügen.

Sollten Sie den Antrag auf Einrichtung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes persönlich beim Amt für Verkehrsmanagement abgeben wollen, bitte ich um vorherige telefonische Terminabsprache. Sie können außerdem eine Person Ihres Vertrauens schriftlich mit der Abgabe bevollmächtigen. Eine persönliche Abgabe beschleunigt die Bearbeitungszeit nicht.

Ein Zeitrahmen für die abschließende Bearbeitung des Antrages kann Ihnen auf Grund der Vielzahl von Anträgen und der umfangreichen Prüfungen leider nicht genannt werden.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Telefon: 0221 / 221-27819 für die Stadtbezirke 1, 5 und 6

Telefon: 0221 / 221-21875 für die Stadtbezirke 3, 4 und 7

Telefon: 0221 / 221-32518 für die Stadtbezirke 2, 8 und 9